

Folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung des Antrages benötigt:

- Heimvertrag für vollstationäre Pflege
- Bescheid der Pflegekasse über den festgestellten Pflegegrad
- sonstige Nachweise zur Heimpflegebedürftigkeit falls vorhanden
- Bescheid der Pflegekasse über bewilligte Kurzzeitpflege (nur sofern zutreffend)
- aktuelle Rentennachweise/-bescheide
- lückenlose Kontoauszüge der letzten 12 Monate (aller Konten)
- Nachweis zu sonstigem Einkommen (Unterhalt etc.) (nur falls sonstiges Einkommen vorhanden ist)
- Nachweis über Sparguthaben oder sonstiges Vermögen wie Wertpapiere, Fonds, Geschäftsanteile, Kaution einschließlich Zinsen usw. (nur falls vorhanden)
- Verfügen Sie über Lebens- oder Sterbegeldversicherungen? (Bitte im Antrag vermerken)
- Besteht ein Bestattungsvorsorgevertrag? (Bitte auf beigefügtem Vordruck vermerken)
- Wurde in den vergangenen 10 Jahren Vermögen verschenkt oder sonst veräußert? (Bitte im Antrag vermerken)
- Von welchem Konto wurden die Mittel zur Bezahlung der Heimkosten bisher entnommen?
- Grundbuchauszug evtl. vorhandener Grundstücke (nur sofern zutreffend)
- Kaufvertrag über Eigentumswohnung/Haus (nur sofern zutreffend)
- Übergabevertrag (nur sofern zutreffend)
- Schuldverpflichtungen (nur sofern zutreffend)
- Mietvertrag, falls Sie für die bisher bewohnte Wohnung noch Miete bezahlen müssen
- Nachweis der Neben- und Heizkosten, falls Aufsplittung von Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten aus dem Mietvertrag nicht ersichtlich ist
- Stadtwerkevorauszahlungen, falls Heizkosten an Stadtwerke fließen
- Hausrat-, Haftpflichtversicherung oder sonstige Versicherungen? (Bitte im Antrag vermerken)
- Vollmacht oder Betreuer-Ausweis
- Schwerbehindertenausweis
- Falls Sie noch keinen Schwerbehindertenausweis haben, bitte beim Landratsamt Rastatt, Versorgungsamt, Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, beantragen. Nach Erhalt eines Ausweises benötigen wir eine Kopie von Vorder- und Rückseite des Ausweises oder eine Kopie des Bescheides. Der Verzug eines solchen Antrages kann zur Minderung eines evtl. zustehenden Wohngeldes und unserer Leistungen führen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vermögensfreibetrag für die hier beantragte Hilfe gem. § 90 Abs. II Nr.9 SGB XII pro Person 10.000,00 € beträgt.

Bei bereits vorhandener Bestattungsvorsorge haben Sie einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag nach der Härtefallregelung des § 90 Abs. III SGB XII. Dieser beträgt je nach Höhe der Bestattungsvorsorge bis zu maximal 5.200,- € pro Person.